

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Polizeipräsidiums Aalen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aalen.
- (3) Nach Eintrag in das Vereinsregister beim Vereinsgericht Ulm wird er den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Polizeipräsidiums Aalen e.V.“ tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es die Arbeit des Polizeipräsidiums Aalen, außerhalb jeglicher hoheitlicher Aufgaben, durch
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung des Arbeitsschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - die Förderung der Kriminalprävention,
 - die Förderung des Sports,
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckezu unterstützen.
Ein weiterer Zweck des Vereins ist die nicht dauerhafte Unterstützung von aktiven oder ehemaligen Angehörigen und deren Familien des PP Aalen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer unverschuldeten Notlage befinden
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Anbieten von kulturellen Darbietungen, z.B. durch die Polizeikapelle Ostalb,
 - das Anbieten von fachlichen Vorträgen und Veranstaltungen,
 - Maßnahmen im betrieblichen Gesundheitsmanagement,

- Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere in Form eines Kinderferienprogramms, der Kinderbetreuung in besonderen Situationen und im Bereich der Pflege von Angehörigen,
- die Unterstützung bei der Bereitstellung von Präventionsmaterialien sowie Präventionsveranstaltungen in unterschiedlichen Kriminalitätsbereichen,
- die Ausrichtung und Unterstützung von Sportveranstaltungen,
- die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten des Zusammenlebens, des Völkerverständigungsgedankens und der politischen Bildung,
- der Ehrung von Menschen, die sich durch besondere Zivilcourage oder als Angehöriger einer Behörde mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben durch herausragendes Verhalten im Einzelfall oder durch langjährige Arbeit ausgezeichnet haben oder
- nicht dauerhafte Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer unverschuldeten Notlage befinden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und
3. Firmen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, die unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist bei ihm eingegangen sein muss;
2. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine mitgliedschaftlichen Pflichten gröblich verletzt hat, vor allem, wenn es den Grundsätzen und Zielen des Vereins zuwidergehandelt hat,
3. mit dem Tod oder
4. bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft gezahlte Mitgliedsbeitrag verbleibt im Vereinsvermögen.

§ 4 Einkünfte des Vereins

(1) Einkünfte des Vereins sind die Jahresbeiträge der Mitglieder, Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Spenden und Erträge aus dem Vereinsvermögen und durch Veranstaltungen.

(2) Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand. Sie dürfen nur angenommen werden,

wenn dies mit der Neutralität und Aufgabenwahrnehmung der Polizei vereinbar und ein negativer Eindruck bei Dritten ausgeschlossen ist.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Er ist für das Beitrittsjahr voll zu entrichten. Bei Neumitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag binnen eines Monats fällig. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Ihr obliegen insbesondere
1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 2. die Feststellung der Jahresrechnung auf Grund des Kassenberichts des Schatzmeisters,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl des Vorstandes,
 5. die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 6. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie
 7. die Entscheidung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands. Sie kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Einladung erfolgt einen Monat vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in elektronischer Form an die dem Verein hierzu mitgeteilten E-Mail-Adressen der Mitglieder und durch Aushang am Standort des Polizeipräsidiums Aalen, Böhmerwaldstraße. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Person geleitet, die den ersten oder zweiten Vorsitz innehat oder durch ein von ihr beauftragtes Mitglied der Vorstandschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur teilnehmende Mitglieder; eine Vertretung im Stimmrecht findet nicht statt.

- (5) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Entsprechende Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (6) Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 1/3 der teilnehmenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine/n jeweils festzulegenden Schriftführer/in protokolliert. Das Protokoll wird durch ein Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Person, die den ersten oder zweiten Vorsitz innehat oder einem anderen zur Außenvertretung berechtigten Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Für die Einladung gilt Abs. 3.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchsten sieben Personen. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit mindestens
 1. eine Person für den ersten Vorsitz
 2. eine Person für den zweiten Vorsitz
 3. eine Person für die Kassenführung.Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ihre Rechtsnachfolger gewählt sind. Wählbar sind alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.
Dem Vorstand gehören außerdem
 4. der/die Präsident/-in des Polizeipräsidiums Aalen sowie
 5. ein vom Örtlichen Personalrat gegenüber dem Vorstand benanntes Mitglied des Personalrates an.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unentgeltlich. Tätigkeitsvergütungen im Sinne von auf § 3 Nr. 26 a EStG sind möglich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hierzu erlässt er eine Anlagerichtlinie, nach der das Vereinsvermögen verwaltet wird.
- (4) Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Kommissionen bilden, die ihm verantwortlich sind. In diese dürfen auch andere Mitglieder des Vereins berufen werden. Soweit im Vorstand Kommissionsangelegenheiten beraten werden, haben die Mitglieder der einschlägigen Kommissionen dort beratende Funktion.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus mehr als fünf Personen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn

mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Eine Teilnahme an der Vorstandssitzung kann auch über das Internet ermöglicht werden. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Sitzungen des Vorstandes werden der Person, die den ersten oder zweiten Vorsitz innehat durch Ladung der Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Im Eilfall kann diese auf drei Tage verkürzt werden.

- (6) Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleitung und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand beschließt grundsätzlich über die Verwendung der Vereinsmittel. Über die Verwendung der Vereinsmittel hat die Person, die mit der Kassenführung betraut ist, im jährlichen Kassenbericht Rechnung zu legen. Die Vorstandschaft kann jederzeit Auskunft über einzelne Ausgaben verlangen oder bezüglich der Vermögensverwaltung bestimmte Einzelweisungen erteilen.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Personen, die den ersten oder zweiten Vorsitz innehaben, haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Polizeistiftung des Landes Baden-Württemberg oder an eine eigene Stiftung des Polizeipräsidiums Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Bei Auflösung des Polizeipräsidiums Aalen tritt die juristische Nachfolgeorganisation an deren Stelle, deren Angehörige die wesentlichen vollzugspolizeilichen Aufgaben i.S. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in den Landkreisen Ostalbkreis, Schwäbisch Hall und Rems-Murr-Kreis wahrnehmen.
- (3) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.12.2020 beschlossen und am 17.05.2021 von der Mitgliederversammlung geändert.

Aalen, den 17.05.2021